Satzung der Hansestadt Stendal über
die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Stendal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Regelungen der Bibliotheksgebührensatzung vom 16.10.2023 bleiben unberührt.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 32 des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht aufgrund anderer Vorschriften kostenfrei ist.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
b) Besuch von Schulen,
c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
d) Nachweise der Bedürftigkeit und Sozialversicherungssachen (§ 62 SGB X).
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften,
8. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Im Einzelfall kann auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet werden.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Stendal vom 24.09.2012 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 06.06.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 18.05.2026

Tarifnummer	Gegenstand	Tarif
1	**Abschriften und andere Vervielfältigungen und Drucke**	
1.1	**Abschriften** je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,10 €
1.1.2	im Format DIN A 4	3,70 €
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6
1.2	**andere Vervielfältigungen und Drucke**	
1.2.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten sowie Bürodruckgeräten schwarz/weiß	
1.2.1.1	**bis zum Format DIN A 4 einseitig**	
	- je Seite	0,80 €
	- ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	bis zum Format DIN A 4 beidseitig	
	- je Seite	0,90 €
	- ab 10 Seiten je Seite	0,45 €
1.2.1.2	**bis zum Format DIN A 3 einseitig**	
	- je Seite	1,60 €
	- ab 10 Seiten je Seite	0,80 €
	bis zum Format DIN A 3 beidseitig	
	- je Seite	1,80 €
	- ab 10 Seiten je Seite	0,90 €
1.2.1.3	bei größeren Formaten	
	- bis DIN A 0 je Seite	8,40 €
	- ab 10 Seiten bis DIN A 0 je Seite	4,20 €
	- größer DIN A 0 je angefangene 1,20 m	8,40 €
1.2.2	Vervielfältigungen und Drucke in Farbe	3 - fache Gebühr nach Tarifnummern 1.2.1.1 bis 1.2.1.3
1.3	Abgabe von Kopien oder Drucke über elektronische Medien je Datei	1,00 €
1.4	Vervielfältigung von Daten auf elektronische Speichermedien (CD-ROM, USB-Stick etc.) - In der Gebühr sind die Kosten für das elektronische Speichermedium nicht enthalten, die nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten sind.	16,80 €
1.5	Vervielfältigung von Daten und deren Versendung per elektronischer Medien pro Sendung	16,80 €
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigungen von	
2.1.1	Unterschriften	4,20 €
2.1.2	Abschriften je Seite der Erstausfertigung	4,20 €
2.1.3	Abschriften je Seite der Durchschrift	2,50 €
2.1.4	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des KJHG ausgestellt worden sind	8,40 €
2.1.5	in Deutschland hergestellten Schulzeugnissen	5,00 €

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 18.05.2026

Tarifnummer	Gegenstand	Tarif
2.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,60 €
2.2.2	zusätzlich für jeden Abdruck je Seite	1,60 €
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	4,20 €
3	**Akteneinsicht, Auskünfte**	
3.1	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,30 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,70 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.3.1	Grundgebühr	8,40 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangener Seite	2,50 €
3.2.4	Bei Vermittlung von Kontakten wie z.B. Grundstücksangelegenheiten je Grundstück	25,00 €
4	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,** die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,00 € bis 18,00 €
5	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 € bis 600,00 €
6	**Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand** Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:	
6.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	92,00 €
6.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Angestellter	72,00 €
6.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	55,00 €
6.4	Für sonstige Bedienstete	50,00 €
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen	
7	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	12,60 €
8	**Vermögensverwaltung**	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 100.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	70,00 €
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro	10,00 €

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 18.05.2026

Tarifnummer	Gegenstand	Tarif
8.2	Löschungsbewilligungen, Bestellungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärung für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 8.1 fallen, wie z.B. bei Dienstbarkeiten, Rückauflassungsvormerkungen u.ä.	70,00 €
8.3	Ausfertigung von Stillhalteerklärungen	70,00 €
8.4	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	52,50 €
8.5	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	52,50 €
8.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmengesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	52,50 €
8.6.1	wenn es nicht zu einem Grundstück gehört für jedes weitere Flurstück	25,00 €
8.7	Antragstellung zu Grundstückssachverhalten (u.a. Kauf-Miet-und Pachtverträge)	
8.7.1	Zurücknahme je nach Stand und Aufwand der Bearbeitung je halbe Stunde	25,00 € bis max. 250 €
9	**Aufstellung über den Stand des Steuer-/ Abgabenkontos** für jedes Haushaltsjahr	1,60 €
10	**Zweitausfertigungen** von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,60 €
11	**Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken**	4,20 €
12	**Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre** für jedes Jahr	4,20 €
13	**Feststellungen aus Konten und Akten** für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	12,60 €
14	**Nachforschungen nach dem Verbleib** einer Überweisung	8,40 €
15	**Abgabe von Verdingungsunterlangen** bei öffentlichen Ausschreibungen	Gebühr nach Tarifnummer 1
16	**Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen**	Gebühr nach Tarifnummer 1
17	Abgabe von Generalverkehrs-/Verkehrsentwicklungsplänen	15,00 €
18	Stadtkartenwerk- Berechnung entsprechend Tarif 16	
19	**Abgabe von Stadtplänen**	
19.1	bis zur Größe 0,2 m²	1,60 €
19.2	bis zur Größe 0,5 m²	4,20 €
19.3	bis zur Größe 1,0 m²	8,40 €
19.4	über 1,0 m²	12,60 €
20	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,** die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Für den Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7
	Kosten pro gefahrenen Kilometer	0,35 €
21	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, städtebauliche Stellungnahmen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten** und zwar für	

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 18.05.2026

Tarifnummer	Gegenstand	Tarif
	Büroarbeiten und Außenarbeiten sowie für den Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6
	Kosten pro gefahrenen Kilometer	0,35 €
22	**Bescheide auf Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung**	
22.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	42,00 €
22.2	Durchsetzung Anschluss -und Benutzungszwang	50,00 €
22.3	Entwässerungsgenehmigung für Niederschlagswasser pro Anschluss	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6; aber mindestens
	für Wohngrundstücke	50,00 €
	für gewerblich genutzte Grundstücke	75,00 €
22.4	Ausnahmegenehmigung für Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasser	42,00 €
23	**Bescheide aufgrund der Straßensondernutzungssatzung**	
23.1	Sondernutzungserlaubnis	20,00 € bis 600,00 €
23.2	Bescheide zu unerlaubter Sondernutzung	75,00 €
24	**Stadtarchiv**	
24.1	Gebühr für das Heraussuchen einer Zeitung pro Band (Aushebungsgebühr)	4,20 €
24.2	Nutzung des Stadtarchivs pro Tag	10,00 €
24.3	Gebühr zur Anfertigung eines Reprints v. Archivalien (z.B. Bücher, Broschüren, Karten, Plänen, Urkunden etc.) aus dem Bestand des Stadtarchivs Durch die Gebühr sind ggf. bestehende urheberrechtliche Schutzrechte nicht abgegolten. Diese sind durch den Nutzer gesondert zu vergüten.	84,00 €
25	**Genehmigung und Abweichungen gemäß § 85 BauO LSA**	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6
26	**Genehmigung gem. § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)**	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6
27	**Bescheinigung für das Finanzamt bzgl. Zahlung von Ausgleichsbeiträgen nach § 154 BauGB**	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6
28	**Bescheinigungen nach dem Einkommenssteuergesetz** Bescheinigungen gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 S. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), § 82 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (ESt DV)	Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 6
29	**Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**	12,00 €
30	**Verwaltungsgebühr für die Bescheiderstellung im Rahmen von Leihfristüberschreitungen - Stadtbibliothek**	25,00 €
31	**Bearbeitung von Ausnahmeanträgen entsprechend § 41 SchulG LSA**	40,00 € bis 80,00 €

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 18.05.2026

Tarifnummer	Gegenstand	Tarif
32	**Rechtsbehelfe** Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) je angefangenen Euro wie folgt bemessen:	10,00 € bis 500,00 €
	Streitwert bis	**Gebühr**
	5,00 €	10,00 €
	25,00 €	25,00 €
	50,00 €	35,00 €
	100,00 €	45,00 €
	300,00 €	55,00 €
	500,00 €	65,00 €
	900,00 €	72,50 €
	1.200,00 €	80,00 €
	1.500,00 €	87,50 €
	2.000,00 €	95,00 €
	2.500,00 €	102,50 €
	3.000,00 €	110,00 €
	3.500,00 €	117,50 €
	4.500,00 €	132,50 €
	5.000,00 €	147,50 €
	6.000,00 €	162,50 €
	7.000,00 €	172,50 €
	8.000,00 €	192,50 €
	9.000,00 €	215,00 €
	10.000,00 €	237,50 €
	12.500,00 €	260,00 €
	15.000,00 €	282,50 €
	17.500,00 €	305,00 €
	20.000,00 €	327,50 €
	25.000,00 €	387,50 €
	30.000,00 €	417,50 €
	35.000,00 €	447,50 €
	40.000,00 €	477,40 €
	ab 45.000 unabhängig vom Streitwert	500,00 €